



Verein für Fischerei und Gewässerschutz Schönewörde und Umgebung e.V.

Mitglied im : Anglerverband Niedersachsen e.V. (AVN)
Interessengemeinschaft Ise e.V.

Im Internet : www.vfg-schoenewoerde.de

Gewässerordnung (GewO)

I. Allgemeines

§ 1

Diese Gewässerordnung ist **kein** Bestandteil der Satzung des Vereins für Fischerei und Gewässerschutz Schönewörde und Umgebung e. V.. Sie gilt für alle Vereinsgewässer. Das Niedersächsische Fischereigesetz vom 27.04.1978 ist Bestandteil dieser Gewässerordnung.

§ 2

Der Vorstand des VFG Schönewörde und Umgebung e.V. kann für einzelne Gewässer des Vereins besondere Bestimmungen erlassen oder Gewässersperren und Einschränkungen anordnen.

§ 3

Jedes Mitglied und jeder Gastangler ist verpflichtet, die Fischerei nach den Maßgaben dieser Gewässerordnung und den vom Vorstand erlassenen Bestimmungen und angeordneten Einschränkungen auszuüben.

§ 4

Verstöße gegen die Gewässerordnung werden nach der Satzung des VFG Schönewörde und Umgebung e.V. und nach dem Niedersächsischen Fischereigesetz geahndet. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gewässerordnung und die für das Fischereirecht, den Umweltschutz und den Tierschutz ergangenen gesetzlichen Bestimmungen verstößt, handelt ordnungswidrig. Solche Ordnungswidrigkeit kann durch die zuständige Verwaltungsbehörde mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden (§62 des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 01.02.1978).

§ 5

Für Personen- und Sachschäden, die bei der Ausübung der Fischerei (auch An- und Rückfahrt) entstehen, haftet der Verein nicht.

II. Pflichten und Rechte

§ 6

Zur Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern ist nur berechtigt, wer im Besitz gültiger Ausweispapiere ist. Mitzuführen sind:

1. (Sport-) Fischerpass
2. Fangkarte des Vereins (Fischereierlaubnisschein)
3. Fischereischein oder Personalausweis

§ 7

Ungültig im Sinne dieser Gewässerordnung (§6) sind Ausweise, wenn die erforderlichen Gebühren und Beitragsnachweise aus ihnen nicht ersichtlich sind.

§ 8

Während der Ausübung der Fischerei ist das Mitglied (Gastangler) verpflichtet, sich nach Aufforderung auszuweisen. Dieses gilt gegenüber amtlichen Aufsichtspersonen, der Fischereiaufsicht und sich mit gültigen Papieren ausweisenden volljährigen Vereinsmitgliedern. Auf Ersuchen sind der amtlichen Aufsichtsperson und der Fischereiaufsicht - und nur diesen beiden Gruppen - die Fangbeute und sämtliche mitgeführte Behältnisse zur Kontrolle vorzuzeigen.

§ 9

Fischereiaufseher mit Ausweis sind bei Feststellung von Verstößen gegen die Gewässerordnung, sowie die für die Binnenfischerei ergangenen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen berechtigt, gegen Quittung die Ausweispapiere (§ 6), mit Ausnahme des amtlich ausgestellten Fischereischeines und des Personalausweises, einzuziehen. Ihren Anordnungen ist unmittelbar Folge zu leisten.

§ 10

Jedes Mitglied am Gewässer ist verpflichtet für die Einhaltung der Vorschriften der Satzung und Gewässerordnung aktiv einzutreten.

§ 11

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Vereinsgewässern Ausweiskontrollen durchzuführen, wenn es Verstöße gegen diese Gewässerordnung erkennt, oder eine ihm als Mitglied nicht bekannte Person beim Angeln antrifft. Zu weiteren Maßnahmen ist es nicht berechtigt. Verstöße gegen diese Ordnung sind baldmöglichst dem Vorstand unter Angabe der Personalien des Angetroffenen anzuzeigen.

§ 12

Bei Durchführung der Fischereiaufsicht haben sich die vom Vorstand eingesetzten Fischereiaufseher (mit Ausweis), sowie die im Rahmen des § 10 tätig werdenden Mitglieder streng an die Regeln der Höflichkeit zu halten.

§ 13

Der Verein tritt nicht ein für Streitigkeiten seiner Mitglieder an anderen, als seinen Vereinsgewässern.

III. Geräte und Fang

§ 14

Als Angelgerät gelten:

1. die Handangel mit natürlichem Köder
2. die Handangel mit künstlichem Köder
3. die Senke
4. das Lösegerät und das Längenmaß
5. der Unterfangkescher

§ 15

a) Der Fang ist gestattet mit:

1. Zwei Handangeln auf Friedfisch und zusätzlich einer Handangel (Raubfischangel) mit totem Köderfisch oder Fischfetzen, oder
2. Eine Handangel mit künstlichem Köder (Flugangel zur Friedfisch- oder Raubfischangelei oder Spinnrute zum Raubfischfang), oder
3. Drei Handangeln auf Aal.
4. Einer quadratischen Köderfischsenke mit einer maximalen Kantenlänge von 1 m, die ausschließlich zum Fang von Köderfischen benutzt werden darf.

b) Das Fischen mit lebendem Köderfisch ist grundsätzlich verboten (Ausnahmeregelung).

c) Abweichende Einschränkungen oder Freigaben sind dem aktuell gültigem Fischereierlaubnisschein zu entnehmen.

§ 16

Beim Fischfang ist immer mitzuführen:

Ein Lösegerät, ein Längenmaß, ein Unterfangkescher und ein Waidmesser.

§ 17

Die Verwendung von Aalschnüren ist verboten. Aalangeln dürfen nicht mit lebenden Fröschen oder Fischen beködert werden. Der Vorstand kann weitere Einschränkungen (§2) anordnen.

§ 18

Es ist verboten, die Handangeln unbeaufsichtigt im Wasser liegen zu lassen. Der Abstand der ausgelegten Handangeln darf nicht mehr als 10 m betragen.

§ 19

Der später kommende Angler muss bei der Wahl seines Angelplatzes einen Mindestabstand von 20 m zur nächsten ausgelegten Angelrute einhalten, es sei denn, ein geringerer Abstand wird ihm gestattet. Kein Angler hat Anspruch auf einen Stammplatz.

§ 20

Die Friedfischangeln mit Zwillings- und Drillingshaken, das Aufziehen von lebenden Köderfischen und die Benutzung von Fröschen als Köder ist verboten.

§ 21

In der Zeit vom 15.04. - 30.11. dürfen an einem Tage nicht mehr als 10 Köderfische mitgenommen werden.

Hechte, Zander, Schleien, Karpfen, Goldfische, Kaulbarsche und alle Salmoniden dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

§ 22

Die lebende Aufbewahrung (Hälterung) von Fischen am Gewässer ist verboten. Maßige Fische, die mitgenommen werden sollen, sind sofort waidgerecht zu töten.

Ein textiler Setzkescher zur Hälterung ist nur in Ausnahmefällen erlaubt (genehmigtes Hegefischen). Das Anfüttern in den Teichen ist verboten.

§ 23

Die Anzahl der Fische, die in einem Kalenderjahr oder pro Tag gefangen oder mitgenommen werden darf, wird vom Vorstand jährlich festgesetzt und auf dem Jahres-Fischereierlaubnisschein ausgedruckt.

Nur in dieser Anzahl dürfen sie mitgenommen werden.

§ 24

Die Fänge sind unmittelbar nach dem Abtöten in die entsprechende Spalte der Fangkarte einzutragen.

§ 25

Jedes Mitglied (jeder Gastangler) ist verpflichtet, beim Angeln eine Fangstatistik (Fischereierlaubnisschein), die der Verein ausgibt, zu führen und auf Verlangen der Gewässeraufsicht vorzuzeigen. Die Fangstatistik ist mit Ablauf des Gültigkeitszeitraumes unverzüglich dem Vorstand zuzustellen.

Artenschutz, Mindestmaße, Schonzeiten

§ 26

Schonzeiten sind für:

Äsche	01.03.	-	15.05.
Forelle	15.10.	-	15.02.
Hecht	15.01.	-	30.04.
Zander	15.01.	-	30.04.

§ 27

1.) Es ist verboten, Fische folgender Art zu fangen und mitzunehmen, wenn sie nicht mindestens folgende Länge (Mindestmaß) haben

Aal	40 cm
Aland	25 cm
Äsche	30 cm
Barbe	50 cm
Brasse	25 cm
Forelle	28 cm

Hecht	60 cm (in Fließgewässern 50 cm)
Karpfen	35 cm
Quappe	35 cm
Schleie	25 cm
Zander	60 cm (in Fließgewässern 50 cm)

Die Länge ist von der Kopfspitze bis zum äußersten Ende der Schwanzflosse zu messen. Der Fang ist in einem Zustand aufzubewahren der eine Kontrolle der Mindestmaße zulässt.

- 2.) Es ist verboten, folgende Fischarten zu fangen und mitzunehmen:
- | | |
|---------------------------|-----------------------------------|
| Bachneunauge | (Lampetra planeri) |
| Bachsmerle | (Noemacheilus barbatulus) |
| Bitterling | (Rhodeus sericeus amarus) |
| Elritze | (Phoxinus phoxinus) |
| Flussneunauge | (Lampetra fluviatilis) |
| Groppe | (Koppe, Mühlkoppe) (Cottus gobio) |
| Lachs | (Salmo salar) |
| Meerforelle | (Salmo trutta) |
| Nase | (Chondrostoma nasus) |
| Neunstacheliger Stichling | (Pungitius pungitius) |
| Rapfen | (Aspius aspius) |
| Schlammpeitzger | (Misgurnus fossilis) |
| Steinbeißer | (Cobitis taenia) |
| Stör | (Acipenser sturio) |
- 3.) Salmoniden, Barbe, Karpfen, Schleie, Hecht und Zander unterliegen einer maximalen Fanganzahl pro Tag und/oder Jahr. Die aktuell gültige maximale Anzahl pro Tag bzw. pro Jahr ist dem gültigen Fischereierlaubnisschein zu entnehmen.
- 4.) Für Fische und Krebse die hier nicht aufgeführt sind gilt die Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) des Landes Niedersachsen in seiner aktuellsten Fassung.
- 5.) Abweichende Einschränkungen oder Freigaben sind dem aktuell gültigem Fischereierlaubnisschein zu entnehmen.

§ 28

Es ist verboten, beim Fischfang anzuwenden (Nds. FischG):

1. Sprengstoff und ähnlich wirkende Stoffe
2. Mittel und Verfahren, die geeignet sind, die dem Fischereirecht unterliegenden Tiere zu betäuben oder zu vergiften,
3. Leuchten und Fackeln, die dazu dienen Tiere anzulocken oder zusammenzutreiben,
4. Schusswaffen,
5. Speere, Harpunen und Schlingen,
6. Elektrischen Strom. (Nur mit amtlicher Genehmigung)

IV. Fischerei-, Ufer- und Landschaftsschutz

§ 29

Wer ein Fischereirecht ausübt, hat dabei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten angemessene Rücksicht zu nehmen und damit die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu sichern.

§ 30

Jede Veränderung, Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigung von Uferbefestigungen, Bepflanzungen, Wiesen, Zäunen, Bäumen, Wehranlagen usw. ist verboten.

§ 31

Unterwasserpflanze, Röhrichtbestände, Ufergehölze dürfen nicht beseitigt bzw. entfernt werden. Auf die Ufervegetation ist entsprechende Rücksicht zu nehmen; Zertreten ist möglichst zu vermeiden. Verboten ist, Tierarten die an Feucht- und Nassgebiete gebunden sind, dazu gehören auch die sogenannten fischereischädlichen Tiere wie Fischadler, Eisvogel, Graureiher und Fischotter, zu verdrängen oder zu verfolgen. Während der Brutzeit dieser Tierarten ist besondere Rücksicht geboten, gegebenenfalls ein neuer Angelplatz aufzusuchen.

§ 32

Die Benutzung von schallerzeugenden Geräten ist nicht gestattet.

§ 33

Das Anlegen oder Unterhalten von Feuerstellen ist verboten, es sei denn, es werden die dafür von

den örtlich zuständigen Behörden ausgewiesenen Feuerstellen benutzt.

§ 34

Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nur auf den für Fahrverkehr freigegebenen Wegen und Plätzen benutzt werden. An Gewässern, an denen Parkflächen ausgewiesen sind, müssen diese benutzt werden. Das Parken außerhalb dieser Flächen ist nicht gestattet.

§ 35

Nicht zulässig ist es, Grundstücke oder Grundstücksteile ohne Erlaubnis des Eigentümers zu betreten, die in äußerlich erkennbarer Weise durch zusammenhängende Schutzzeineinrichtungen wie Zäune, Mauern, Drähte oder Hecken gegen das willkürliche Betreten durch andere gesichert sind (befriedetes Besitztum). Zum befriedeten Besitztum gehören u.a. Gärten, Hofräume, Firmengelände. Eingezäunte Viehweiden gehören nicht zum befriedeten Besitztum. Besondere Rücksichtnahme beim Betreten von Weiden und auf das sich dort aufhaltende Vieh muss aber für jeden Angler eine Selbstverständlichkeit sein. Zäune dürfen nicht entfernt oder zerstört werden. Einfahrten (Tore) sind nach dem Durchgehen sofort wieder zu schließen.

§ 36

Jeder Angler ist für die Sauberkeit an seinem Angelplatz unmittelbar verantwortlich. Wenn von der Gewässeraufsicht Müll angefunden wird, erfolgt ein sofortiger Einzug der Angelpapiere. Für Mitglieder erfolgen weitere entsprechende Sanktionen gemäß dem Maßnahmenkatalog.

§ 37

Gewässerverunreinigung, Atemnot von Fischen und Fischsterben sind dem Vereinsvorsitzenden, dem Gewässerwart oder einem anderen Vorstandsmitglied auf dem schnellsten Weg zu melden. Ist keiner der genannten erreichbar, ist die nächste Polizeidienststelle zu verständigen. Die Telefonnummern sind auf dem Erlaubnisschein abgedruckt.

V. Besondere Bestimmungen

§ 38

Das Angeln in den Vereinsgewässern unter Drogeneinfluss oder erheblichem Alkoholeinfluss ist verboten.

§ 39

Alle Vereinsgewässer sind in der Zeit für jegliches Angeln u.ä. gesperrt, in der Vereinsveranstaltungen stattfinden. Ausnahmen sind Angelveranstaltungen, bei denen bestimmte Gewässer dafür freigegeben werden.

Bei Veranstaltungen der Jugendgruppe gilt das gleiche für alle Jugendlichen.

§ 40

Für die Beachtung und Einhaltung der Grenzen der Fischereirechte des VFG Schönewörde und Umgebung e.V. ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

§ 41

Die Vereinsgewässer in denen ein Anangeln durchgeführt werden soll, bleiben in der Woche vor der Veranstaltung und bis Veranstaltungsschluss für jegliches Angeln außerhalb der Veranstaltung gesperrt. Weitere Einschränkungen kann der Vorstand von Fall zu Fall anordnen (§2).

VI. Schlussbestimmungen

§ 42

Von dieser Gewässerordnung abweichende oder einschränkende Bestimmungen (§2) hat der Vorstand den Mitgliedern vorher im Rundschreiben oder auf andere geeignete Weise (Presseinformation) bekannt zugeben.

§ 43

Mit Inkrafttreten dieser Gewässerordnung verlieren alle alten Bestimmungen ihre Gültigkeit.

§ 44

Diese Gewässerordnung tritt nach Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung am 27.03.2010 in Kraft.

Maßnahmenkatalog

Verstoß		Maßnahme
1.)	Fischen mit größerer Rutenanzahl als erlaubt	Sperre bis zu 12 Monaten
2.)	Unvollständige Vereins- bzw. Angelpapiere	Sperre bis zu 3 Monaten
3.)	Fischen mit nicht erlaubtem Gerät (Aalschnüre, Mehrfachhakensysteme, Reusen, Netze usw.)	Sperre bis zu 12 Monaten
4.)	Fischen während der Schonzeit/Sperrzeit	Sperre bis zu 12 Monaten
5.)	Anlage und Betrieb von Feuerstellen	Sperre bis zu 12 Monaten
6.)	Hinterlassen von Müll am Gewässer	Sperre bis zu 12 Monaten oder Ausschluss
7.)	Mitnahme von untermaßigen Fischen (Gew0 §27 Abs. 1) Mitnahme oder Fang über die Beschränkungen hinaus (Gew0 §27 Abs. 3)	Ausschluss
8.)	Vereinsschädigendes Verhalten am Gewässer oder in der Öffentlichkeit	Sperre bis zu 12 Monaten oder Vereinsausschluss
9.)	Unvollständige Angelausrüstung am Gewässer	Sperre bis zu 3 Monaten
10.)	Angeln während einer Vereinsveranstaltung	Sperre bis zu 6 Monaten
11.)	Widerstand gegen Fischereiaufseher / Vorstandsmitglied	Anzeige, Ausschluss
12.)	Unbefugtes Befahren öffentlicher oder privater Wege	Sperre von 3 Monaten
13.)	Mutwillige Zerstörung von Anpflanzungen, Uferanlagen (Stege, Bänke usw.) und/oder sonstigem Vereinseigentum (z.B. Schilder, Brücken, u.a.)	Ausschluss und Schadensersatz
14.)	Angeln ohne Fischereierlaubnisschein (Schwarzangeln)	Anzeige, bei Mitgliedern auch Ausschluss
15.)	Verbotene Mittel verwenden (Gew0 §28)	Anzeige, Ausschluss
16.)	Unbeaufsichtigtes Liegenlassen von beköderten Angeln	Sperre bis zu 3 Monaten